

Verwaltungsgericht Aachen

Urteil vom 11.09.2003 - 4 K 2360/01.A

rechtskräftig ja

Sachgebiet: 446

Normen: AuslG § 51 Abs 1

Schlagwörter: Asyl
Irak
BBfA Klage
Nachkriegsentscheidung 0703

Leitsatz: Nach Eroberung des Irak durch die Alliierten und dem Zusammenbruch des Baath-Regimes geht von diesem keine politische Verfolgung mehr aus. Die Besatzungsmächte üben eine staatsähnliche Gebietsgewalt aus.



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

4 K 2360/01.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des

Klägers,

g e g e n

die

Beklagte,

Beigeladener:

Prozessbevollmächtigte:

wegen Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG

hat

die 4. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS AACHEN

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 11. September 2003

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Lübbert als Einzelrichter

für R e c h t erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21./29. November 2001 wird aufgehoben, soweit hinsichtlich des Beigeladenen die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes getroffen worden ist.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, tragen die Beklagte und der Beigeladene je zur Hälfte. Außergerichtliche Kosten des Beigeladenen werden nicht erstattet.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte und der Beigeladene können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung in dieser Höhe Sicherheit leistet.

TATBESTAND:

Der Beigeladene beantragte am 05. November 2001 zusammen mit seiner Ehefrau für sich und die gemeinsame minderjährige Tochter die Anerkennung als Asylberechtigter. Zu seiner Person gab er an, er sei am [REDACTED] in [REDACTED]/Irak geboren, verheiratet, irakischer Staatsangehöriger islamischen Glaubens und kurdischer Volkszugehörigkeit.

Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (Bundesamt) in Köln am 08. November 2001, die in Kurdisch-Sorani

durchgeführt wurde, erklärte der Beigeladene zum Fluchtweg, ihren Wohnort [REDACTED] habe er mit seiner Ehefrau und seinem Kind am [REDACTED] verlassen und sei über [REDACTED] nach [REDACTED] gefahren. Von dort hätten sie sich illegal in die Türkei bis nach [REDACTED] begeben, von wo sie mittels eines Lkws bis nach Deutschland gereist seien. In Deutschland seien sie am [REDACTED] angekommen.

Er sei Kurde und gehöre dem Stamm Jaff an. [REDACTED] habe er in [REDACTED] das Abitur abgelegt, allerdings anschließend keine Berufsausbildung erhalten. Er habe vielmehr in [REDACTED] ein Fotokopiergeschäft geführt. Sein Vater sei bereits [REDACTED] verstorben. Seine Mutter lebe mit einem seiner Brüder in dem Stadtteil in [REDACTED]. Dort wohnten ebenfalls ein weiterer Bruder und zwei verheiratete Schwestern.

Zu den Gründen für seine Asylantragstellung erklärte der Beigeladene, in der letzten Zeit hätten oppositionelle Araber, die auch kurdisch verstanden hätten, Papiere bei ihm fotokopieren lassen. Er habe diese zwar nicht gelesen, aber gewusst, dass es sich um Papiere der Opposition gehandelt habe. Schlechte Kopien seien normalerweise von ihm vernichtet bzw. verbrannt worden. Als er am [REDACTED] morgens zu seinem Geschäft gekommen sei, habe er vor der Tür eine Menge von Sicherheitsdienstleuten stehen sehen. Er habe gleich gewusst, was die von ihm gewollt hätten. Er habe nämlich am Vortag Papiere für die Opposition kopiert und die schlechten Kopien nicht verbrannt. Er sei dann nach Hause zurückgegangen und habe seine Frau und sein Kind zu seinem Bruder gebracht. Dieser habe erfahren, dass einige Oppositionelle festgenommen worden seien und dem Sicherheitsdienst gestanden hätten, dass sie mit ihm gemeinsame Sache machten, und bei ihm, der eingeweiht sei, Kopien fertigen ließen. Sie hätten sich dann bei verschiedenen Verwandten aufgehalten. Sein Bruder habe festgestellt, dass der Sicherheitsdienst bei ihnen zu Hause eingebrochen sei und ihr Haus geplündert habe. Seine Ehefrau und sein Kind hätten keine eigenen Asylgründe geltend zu machen. In den Nordirak hätten sie nicht ausweichen können, weil sie dort keine Verwandten hätten.

Mit Bescheid vom 21./29. November 2001 lehnte das Bundesamt die Asylanträge des Beigeladenen, seiner Ehefrau und der gemeinsamen Tochter ab, stellte hinsichtlich der Ehefrau des Beigeladenen und des gemeinsamen Kindes fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 nicht vorliegen und forderte diese unter Abschiebungsandrohung zum Verlassen des Inlands auf, stellte aber bzgl. des Beigeladenen

fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) in seiner Person hinsichtlich des Irak vorliegen.

Am 17. Dezember 2001 hat der Kläger Klage erhoben, zu deren Begründung er im wesentlichen vorträgt, der Beigeladene verfüge als kurdischer Volkszugehöriger über eine inländische Fluchtalternative im Nordirak.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 21./29. November 2001 aufzuheben, soweit hinsichtlich des Beigeladenen die Feststellung gemäß § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG) getroffen worden ist.

Die Beklagte hat ihre Verwaltungsakten vorgelegt.

Der Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat einen Brief seines Bruders aus Kerkuk vom 25. Mai 2003 in Kopie nebst Übersetzung vorgelegt, demzufolge ein Mitarbeiter des Beigeladenen seinerzeit festgenommen und vom irakischen Sicherheitsdienst unter Folter ermordet worden sei und die Angehörigen des Ermordeten jetzt Rache nehmen und den Beigeladenen umbringen wollten, weil sie ihm die Schuld an der Festnahme und Ermordung des Mitarbeiters gäben.

Unter dem Aktenzeichen [REDACTED] A haben die Ehefrau des Beigeladenen und die gemeinsame Tochter Klage auf Feststellung der Voraussetzung des § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes erhoben und zugleich beantragt, die gegen Sie erlassene Abschiebungsandrohung aufzuheben.

Mit Beschluss vom 14. Januar 2003 hat die Kammer den Rechtsstreit auf den Be-richterstatler als Einzelrichter übertragen und den Antrag des Beigeladenen auf Ge-währung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

In der mündlichen Verhandlung ist der Beigeladene angehört worden; wegen des Ergebnisses der Befragung wird auf das Sitzungsprotoll Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten verwiesen. Sämtliche Akten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Die Erkenntnisse zum Herkunftsland Irak wurden in das Verfahren eingeführt.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Nichterschienenen verhandeln und entscheiden, weil sie mit der Ladung ordnungsgemäß auf diese Möglichkeit hingewiesen worden waren (§ 102 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Einer Entscheidung des Gerichts zum jetzigen Zeitpunkt stehen auch die Verhältnisse im Irak nach dem Sturz des Baath-Regimes nicht entgegen. Ein Aussetzen des Verfahrens gemäß § 94 VwGO kommt nicht in Betracht, da ein Fall der Vorgeiflichkeit unter keinem Gesichtspunkt gegeben ist. Das Ruhen des Verfahrens ist nicht anzuordnen, da zum einen ein entsprechender übereinstimmender Ruhensantrag der Beteiligten fehlt, der nach § 251 Abs. 1 ZPO i. V m. § 173 VwGO Voraussetzung einer gerichtlichen Anordnung des Ruhens des Verfahrens wäre, und zum anderen eine solche Anordnung in Verfahren der vorliegenden Art, in denen allein über das Vorliegen politischer Verfolgung gestritten wird, nicht aus wichtigen Gründen zweckdienlich erscheint.

Die Klage ist zulässig und begründet.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 21./29. November 2001 ist, soweit er hier angefochten worden ist, jedenfalls zum maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Beigeladene hat keinen Anspruch auf Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes (AuslG).

Nach § 51 Abs. 1 AuslG darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Für den Abschiebungsschutz nach dieser Vorschrift gelten die gleichen Grundsätze wie für die Auslegung des Art. 16a Abs. 1 GG,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Bd. 80, S. 315 = Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NVwZ) 1990, S. 151,

so dass eine politische Verfolgung immer dann vorliegt, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Es muss sich um gezielte staatliche oder jedenfalls dem Staat zurechenbare Rechtsverletzungen handeln, die den Einzelnen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen. Die Verfolgungsmaßnahme kann dem Einzelnen oder einer durch ein asylrelevantes Merkmal gekennzeichneten Gruppe gelten,

vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschlüsse vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE) Bd. 80, 315 ff., und 23. Januar 1991 - BvR 902/85 u. 515, 1827/89 -.

Wer von nur regionaler oder örtlich begrenzter politischer Verfolgung betroffen ist, ist nur dann politisch Verfolgter im asylrechtlichen Sinne, wenn er auch in anderen Teilen seines Heimatlandes keine zumutbare Zuflucht finden kann (inländische Fluchtalternative),

vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. November 1989 - 2 BvR 403, 1501/84 -, BVerfGE Bd. 81, 58; Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteile vom 30. April 1996 - BVerwG 9 C 171.95 -, Amt-

liche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwGE) Bd. 101, S. 135 ff., vom 15. Mai 1990 - BVerwG 9 C 17.89 - BVerwGE Bd. 85, S. 139, und vom 9. September 1997 - BVerwG 29 C 43.96 - BVerwGE Bd. 105, S. 204,

und dadurch landesweit in eine ausweglose Lage versetzt wird,

vgl. BVerwG, Urteil vom 6. Oktober 1987 - BVerwG 9 C 19.86 -, Buchholz, Sammel- und Nachschlagewerk des Bundesverwaltungsgerichts (Buchholz) Ordnungsnummer 402.25 § 1 AsylVfG Nr. 71.

Hierbei ist zu beachten, dass politische Verfolgung nur dann vorliegt, wenn es sich um staatliche oder quasistaatliche Verfolgung handelt,

vgl. BVerwG, Urteil vom 4. November 1997 - BVerwG 9 C 34.96 - BVerwGE 105, 306.

Staatsähnliche Herrschaftsmacht setzt mehr voraus als die Fähigkeit zu bloßer physischer Machtausübung mit Waffengewalt. Staatsähnlich ist eine Gebietsgewalt vielmehr nur dann, wenn sie auf einer organisierten, effektiven und stabilisierten Herrschaftsmacht beruht. Effektivität und Stabilität erfordern eine gewisse Stetigkeit und Dauerhaftigkeit der Herrschaft, verkörpert vorrangig in der Durchsetzungsfähigkeit und Dauerhaftigkeit des geschaffenen Machtapparates,

vgl. BVerwG, a. a. O.

Eine nur für kurze Zeit, etwa zur Erreichung eines bestimmten Erfolges, ausgeübte Herrschaftsmacht, ist keine Staatsgewalt,

vgl. BVerwG, Urteil vom 6. August 1996 - BVerwG 9 C 172/95 - BVerwGE 101, 328.

Völkerrechtliche Maßstäbe für den Untergang bzw. die Entstehung von Staaten sind für die asylrechtliche Bewertung nicht maßgeblich. Das Asylrecht bietet Schutz nur vor der Ausgrenzung aus der für eine menschenwürdige Existenz unentbehrlichen staatlichen Gemeinschaft. Dem entspricht es, wenn der Flüchtling zwar nicht durch einen völkerrechtlich anerkannten Staat, sondern durch eine sich an die Stelle des

inzwischen untergegangenen oder handlungsunfähig gewordenen Staates setzende, diesen verdrängende oder ersetzende (staatsähnliche) Organisation verfolgt wird.

Ist hingegen weder eine staatliche noch eine staatsähnliche Gebietsgewalt gegeben, so fehlt es an einer zu politischer Verfolgung im asylrechtlichen Sinne tauglichen Herrschaftsgewalt,

vgl. BVerwG, Urteil vom 15. April 1997 - BVerwG 9 C 15.96 - BVerwGE 104, 254.

Für die Beurteilung, ob sich ein Schutz Suchender auf die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG berufen kann, gelten unterschiedliche Maßstäbe: Hat er seinen Heimatstaat auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen und war ihm auch ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar (Vorverfolgung), so ist Asyl bzw. Abschiebungsschutz zu gewähren, wenn der Asyl Suchende im Zeitpunkt der Entscheidung vor erneuter Verfolgung nicht hinreichend sicher ist (herabgestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab). Die hinreichende Sicherheit vor Verfolgung ist dann nicht gegeben, wenn über die bloße Möglichkeit hinaus, Opfer eines erneuten Übergriffs zu werden, objektive Anhaltspunkte eine Wiederholung der ursprünglichen oder aber das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung als nicht ganz entfernt und damit als "reale" Möglichkeit erscheinen lassen.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315, 344 f.; BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1990 - BVerwG 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139, 140 f.

Hat der Asyl Suchende seinen Heimatstaat hingegen unverfolgt verlassen, so kann sein Asylantrag nur Erfolg haben, wenn ihm aufgrund von beachtlichen Nachfluchtatbeständen politische Verfolgung auf der Grundlage des nicht herabgestuften Maßstabes der beachtlichen Wahrscheinlichkeit droht.

Ausgehend von diesen Maßstäben kommt die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG nicht in Betracht.

Für den bei § 51 Abs.1 AuslG allein maßgeblichen Gesichtspunkt, ob dem Beigeladenen heute bei einer Rückkehr in den Irak noch eine Verfolgung drohen würde, lässt sich eine politische Verfolgung nicht feststellen.

Für die Frage, ob insoweit der herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab Anwendung finden muss, ist es unerheblich, ob der Beigeladene vor seiner Ausreise aus dem Irak durch das damalige Baath-Regime von politischer Verfolgung bedroht gewesen ist oder solche bereits durch das Baath-Regime erlitten hat, also vorverfolgt ausgereist ist. Der herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab ist nur dann anzuwenden, wenn ein innerer Zusammenhang zwischen erlittener Vorverfolgung und der mit dem Asylverfahren geltend gemachten Gefahr erneuter Verfolgung dergestalt besteht, dass bei einer Rückkehr mit einem Wiederaufleben der ursprünglichen Verfolgung zu rechnen ist oder das erhöhte Risiko einer gleichartigen Verfolgung besteht,

vgl. BVerwG, Urteil vom 18. Februar 1997 - BVerwG 9 C 9/96 - NVwZ 1997, 1134.

Ein solcher innerer Zusammenhang lässt sich in keinem Fall feststellen.

Vgl. insoweit auch OVG NRW, Urteil vom 14. August 2003 - 20 A 430/02.A - mit der Feststellung, die Rückkehrprognose orientiere sich am (gewöhnlichen) Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit.

Der Beigeladene ist im Irak vor einer politischen Verfolgung durch das Baath-Regime sicher. Dies folgt bereits aus dem Umstand, dass das Baath-Regime in der zweiten Aprilwoche dieses Jahres zusammengebrochen ist und keine staatliche Macht im Irak mehr ausübt,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 6. Mai 2003 (Stand: 30. April 2003); FAZ vom 10. April 2003, "Saddams Regime zusammengebrochen"; FAZ vom 11. April 2003, "Kurden und Amerikaner erobern Kirkuk"; NZZ vom 14. April 2003, "Kurdische Kämpfer auch in Mossul".

Der Beigeladene ist auch durch keine andere Organisation von politischer Verfolgung bedroht. Als Bezugspunkt bei der Prüfung des Vorliegens einer Gefahr politischer Verfolgung können dabei nur die alliierten Besatzungsmächte in Betracht gezogen werden.

Die Besatzungsmächte dürften derzeit im Irak im asylrechtlichen Sinne effektiv und stabilisiert die Herrschaftsmacht ausüben. Dies ergibt sich aus folgenden Überlegungen:

Die alliierten Besatzungsmächte haben den Irak erobert. Die eigentlichen Kriegshandlungen sind eingestellt. Es kommt zwar vermehrt zu Anschlägen, die aber an der grundsätzlichen Kontrolle des Staatsgebietes durch die alliierten Kräfte nichts ändern und keineswegs bürgerkriegsgleiche Verhältnisse begründen. Das irakische Staatsgebiet wird entweder unmittelbar von den alliierten Besatzungsmächten oder unter deren Aufsicht verwaltet.

Die Oberste Befehlsgewalt wird vom amerikanischen Zentralkommando (USCENTCOM) unter ihrem jetzigen obersten Befehlshaber, dem amerikanischen General John Abuzaid, ausgeübt. Die zivile Verwaltung des Iraks obliegt dem durch Dekret des amerikanischen Präsidenten vom 20. Januar 2003 eingerichteten Amt für Wiederaufbau und humanitäre Hilfe im NachkriegsIrak (Office of Reconstruction and Humanitarian Assistance for postwar Iraq - ORHA -), das dem amerikanischen Verteidigungsministerium und dem USCENTCOM nachgeordnet ist. Chef des ORHA ist der ehemalige amerikanische General Jay Garner. Seit dem 6. Mai 2003 ist diesem als Leiter der amerikanischen Zivilverwaltung im Irak der ehemalige amerikanische Diplomat L. Paul Bremer vorgesetzt, der seinerseits unmittelbar dem amerikanischen Verteidigungsministerium unterstellt ist. Die alliierte Verwaltung lässt sich durch einen Kreis von Beratern irakischer Herkunft (The Iraqi Reconstruction and Development Council) unterstützen, deren Mitglieder offiziell von dem in San Diego, Kalifornien ansässigen Unternehmen Science Applications International Corporation (SAIC) des Bechtel-Konzerns beschäftigt werden, dessen Einrichtung im Februar 2003 vom amerikanischen Verteidigungsministerium beschlossen wurde. Die führenden Mitglieder dieses Rats sind den bisherigen 23 irakischen Ministerien zugeordnet worden. Zugleich haben die alliierten Besatzungsmächte als Ansprechpartner verschiedener irakischer Gruppen einen so genannten Hohen Siebener-Rat etabliert, dem

jeweils ein Vertreter von KDP, PUK, Irakischer Nationalkongress, Irakische Nationale Verständigung, SCIRI, Daawa und Patriotische Demokratische Partei Iraks angehören. Dieser Rat soll um fünf weitere Gruppen (Unabhängige Demokraten, Irakische Kommunistische Partei, Irakische Islamische Partei, Arabische Sozialistische Bewegung und die Assyrische Demokratische Bewegung) erweitert werden. Aus diesen Gruppen soll ergänzt um Vertreter weiterer Bevölkerungsgruppen ein 25-30 Mitglieder umfassendes Beratergremium gebildet werden, das eine neue irakische Verfassung ausarbeiten und die Besatzungsmächte bei deren wirtschaftlichen und politischen Verwaltung beraten soll.

Dieser zunächst allein faktische Zustand ist mit der Verabschiedung der Resolution 1483 durch den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen am 22. Mai 2003 rechtlich bestätigt worden. Nach dem Inhalt dieser Resolution werden die Besatzungsmächte zu einer effektiven Verwaltung des Irak zum Wohle des irakischen Volkes aufgefordert. Diese Verwaltung soll erfolgen, bis eine international anerkannte und repräsentative Regierung vom irakischen Volk etabliert worden ist.

Vor dem Hintergrund dieses von amerikanischer Seite langfristig und komplex vorbereiteten Aufbaus einer irakischen Nachkriegsverwaltung unter amerikanischer Kontrolle und angesichts der (zwischenzeitlich) bekannt gegebenen Zielsetzung der alliierten Besetzung des Iraks ist davon auszugehen, dass die Besatzungsmächte einen Machtapparat schaffen, der auf absehbare Zeit unter ihrer Kontrolle den Irak verwalten wird. Den Besatzungsmächten kann die staatsähnliche Gebietsgewalt auch nicht unter Hinweis auf ihr ursprünglich erklärtes Kriegsziel abgesprochen werden. Die Eroberung der Herrschaftsmacht im Irak dient auch nach Darstellung der alliierten Besatzungsmächte nicht (mehr) allein dem Zweck zu verhindern, dass der Irak Massenvernichtungswaffen besitzt, sondern dem Aufbau einer aus alliierter Sicht friedlichen und repräsentativen Regierung innerhalb von circa zwei Jahren,

vgl. Auswärtiges Amt, Lagebericht vom 6. Mai 2003 (Stand 30. April 2003), NZZ vom 25. April 2003, "Garner präsentiert Pläne für den Wiederaufbau", Die Welt vom 11. April 2003, "Ich bin George W. Bush".

Damit ist die Erlangung der Herrschaftsmacht nicht auf eine nur kurzfristige Zielerreichung ausgerichtet, sondern stellt die militärische Begründung der Bildung eines dauerhaften Machtapparates dar.

Anhaltspunkte dafür, dass dem Beigeladenen durch die Besatzungsmächte Verfolgung droht, sind nicht ersichtlich; solche werden vom Beigeladenen auch nicht behauptet.

Im Übrigen ist festzustellen, dass auch für den Fall, dass die Besatzungsmächte im Irak keine staatsähnliche Gebietsgewalt ausübten, der Klage stattzugeben wäre, da es dann auf dem irakischen Staatsgebiet derzeit mangels staatlicher oder staatsähnlicher Gewalt ausübender Kräfte keine asylrelevante politische Verfolgung geben könnte.

Zu allem vgl. auch die jüngst ergangene Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) mit Urteil vom 14. August 2003 - 20 A 430/02.A -, wonach derzeit und für die nächste Zukunft eine politische Verfolgung im Irak wegen Fehlens einer irakischen Staatsgewalt ausgeschlossen und ebenso die Gefahr der Wiederholung einer unter dem Regime Saddam Husseins erlittenen oder bei der Ausreise unmittelbar drohenden Verfolgung aufgrund von Verhaltensweisen, die als Infragestellen des Machtanspruchs des Regimes gewertet wurden oder werden konnten, auch für den Fall des Wiedererstehens irakischer Staatsgewalt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist.

Soweit der Beigeladene nunmehr vorträgt, im Fall seiner Rückkehr befürchte er Racheakte durch Angehörige seines Mitarbeiters, weil ihm die Schuld daran gegeben werde, dass dieser vom irakischen Sicherheitsdienst unter Folter ermordet worden sei, würde es sich - die Richtigkeit dieses Vortrages unterstellt - um eine Verfolgung Privater handeln, die weder dem irakischen Staat noch den alliierten Besatzungsmächten zuzurechnen wäre.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 und 3 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des Urteils im Kostenpunkt beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden.

Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Aachen (Kasernenstraße 25, 52064 Aachen oder Postfach 10 10 51, 52010 Aachen) zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Stellung des Antrags hemmt die Rechtskraft des Urteils.

Bei der Antragstellung und der Antragsbegründung muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen; die Vertretung kann auch durch einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes erfolgen, der die Befähigung zum Richteramt hat. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag soll möglichst dreifach eingereicht werden.

Lübbert